

Schiedsgerichtsordnung

für das

Schiedsgericht

des

Vereins der Getreidehändler der Hamburger Börse e.V.

Adolphsplatz 1, Börse, Kontor 24

20457 Hamburg

Telefon: 040 369879-0

E-Mail: schiedsgericht@der-agrarhandel.de

vom 1. August 1998 mit den inzwischen
vorgenommenen Änderungen

Inhalt

I. Anwendungsgebiet	3
II. Zusammensetzung des Schiedsgerichts	3
III. Verfahren vor dem Schiedsgericht.....	5
IV. Verfahren vor dem Oberschiedsgericht.....	14
V. Sonstige Bestimmungen	16
VI. Kosten	16
VII. Schiedsgerichtsverfahren bei Deutsch-Niederländischen Verträgen	19
VIII. Inkrafttreten	19

Schiedsgerichtsordnung

I. Anwendungsgebiet

§ 1 Anwendungsgebiet

Alle Streitigkeiten vor dem Schiedsgericht, auch solche über die Rechtsbeständigkeit der Verträge, werden unter Zugrundelegung der folgenden Bestimmungen ausgetragen:

II. Zusammensetzung des Schiedsgerichts

§ 2 Zusammensetzung des Schiedsgerichts

1. Das Schiedsgericht entscheidet in der Besetzung von drei Schiedsrichtern, die aus den bei der Börse oder dem Verein aufgestellten Schiedsrichterliste entnommen werden sollen oder Inhaber, Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, persönlich haftende Gesellschafter oder Prokuristen von Firmen sein müssen, welche in ein Handelsregister oder Genossenschaftsregister der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind und den Handel, die Verarbeitung oder Vermittlung von Agrarprodukten betreiben.
2. Jede Partei ernennt einen Schiedsrichter. Es wird empfohlen, diese aus den von der Börse bzw. dem Verein aufgestellten Schiedsrichterliste zu entnehmen. Der Obmann wird durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder dessen Beauftragten ernannt. In einem Verfahren zwischen einem Mitglied und einem Nicht-Mitglied kann jede Partei verlangen, dass die Ernennung des Obmanns durch die Handelskammer Hamburg erfolgt. Ein derartiger Antrag muss bis zum Ablauf der Frist für die Ernennung des Gegenschiedsrichters gestellt werden. Anderenfalls erfolgt die Ernennung des Obmanns gemäß Satz 2.
3. Die Ernennung der Schiedsrichter durch die Parteien erfolgt nach den Vorschriften der §§ 6 und 7. Erfolgt die Ernennung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Fristen, so ernennt der Vorsitzende des Vorstandes oder dessen Beauftragter den Schiedsrichter für die Partei, die von ihrem Ernennungsrecht keinen Gebrauch gemacht hat. In einem Verfahren zwischen einem Mitglied und einem Nichtmitglied erfolgt die Ernennung des Zwangsschiedsrichters durch die Handelskammer Hamburg.

4. Bis zur Ernennung des Schiedsrichters durch den Vorsitzenden des Vorstands oder dessen Beauftragten kann eine verspätete Ernennung des Schiedsrichters durch die säumige Partei noch berücksichtigt werden.

§ 3 Ausscheiden von Schiedsrichtern

Wenn ein Schiedsrichter aus irgendeinem Grunde verhindert ist, wegfällt oder die Übernahme oder Ausführung des Schiedsrichteramtes verweigert, so hat derjenige, der ihn ernannt hat, einen Ersatzschiedsrichter zu ernennen. Ist die Ernennung des von einer Partei zu ernennenden Ersatzschiedsrichters nicht innerhalb von 3 Geschäftstagen nach Zustellung der Aufforderung durch die Geschäftsstelle erfolgt, so wird sie durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder dessen Beauftragten bewirkt.

§ 4 Ablehnung von Schiedsrichtern

1. Eine Person, der ein Schiedsrichteramt angetragen wird, hat alle Umstände offen zu legen, die Zweifel an ihrer Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit wecken können. Ein Schiedsrichter ist auch nach seiner Bestellung bis zum Ende des schiedsrichterlichen Verfahrens verpflichtet, solche Umstände den Parteien unverzüglich offen zu legen, wenn er sie ihnen nicht schon vorher mitgeteilt hat.
2. Ein Schiedsrichter kann nur abgelehnt werden, wenn Umstände vorliegen, die berechtigte Zweifel an seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit aufkommen lassen, oder wenn er die zwischen den Parteien vereinbarten Voraussetzungen nicht erfüllt. Eine Partei kann einen Schiedsrichter, den sie bestellt hat oder an dessen Bestellung sie mitgewirkt hat, nur aus Gründen ablehnen, die ihr erst nach der Bestellung bekannt geworden sind. Der Antrag ist innerhalb von 2 Wochen, nachdem die Zusammensetzung des Schiedsgerichts oder ein Umstand im Sinne dieses Absatzes bekannt geworden ist unter Angabe der Ablehnungsgründe schriftlich zu stellen.
3. Tritt der abgelehnte Schiedsrichter von seinem Amt nicht zurück oder stimmt die andere Partei der Ablehnung nicht zu, so entscheidet das Schiedsgericht über die Ablehnung. Den Parteien bleibt hiernach der in § 1037 Abs. 3 ZPO vorgesehene Rechtsweg vorbehalten.

III. Verfahren vor dem Schiedsgericht

§ 5 Gang des Verfahrens

1. Das Schiedsgericht bestimmt unter Leitung des Obmannes den Gang des Verfahrens nach seinem Ermessen, soweit nachstehend keine besonderen Bestimmungen getroffen sind.
2. Das Schiedsgericht verhandelt mündlich, soweit die Parteien nicht auf eine mündliche Verhandlung ausdrücklich verzichtet haben.
3. Das Schiedsgericht hat vor Erlass des Schiedsspruches die Parteien zu hören und den dem Streit zugrunde liegenden Sachverhalt zu ermitteln, soweit es die Ermittlung für erforderlich hält.
4. Die Verhandlung ist nicht öffentlich. Mit Einverständnis der Parteien kann das Schiedsgericht Dritten die Teilnahme an der Verhandlung gestatten.
5. Die Verfahrenssprache ist Deutsch.
6. Bei der Durchführung des Verfahrens kann in jedem Stadium der Geschäftsführer und/oder ein Rechtskundiger hinzugezogen werden.
7. Bei der Durchführung des Verfahrens kann in jedem Stadium der Geschäftsführer und/oder ein Rechtskundiger hinzugezogen werden.

§ 6 Anrufung des Schiedsgerichts

1. Das schiedsrichterliche Verfahren beginnt mit der Einreichung der Schiedsklage bei der Geschäftsstelle des Schiedsgerichts.
2. Ein Schiedsgerichtsantrag, der bei der Geschäftsstelle des Schiedsgerichts aus Gründen der Fristwahrung gestellt wird, muss die Bezeichnung der Parteien und die Angabe des Streitgrundes enthalten.
3. Die Schiedsklage soll enthalten:
 1. Die genaue Bezeichnung der Parteien,
 2. eine Darstellung des Sachverhalts unter Beifügung der vorhandenen Beweismittel (insbesondere des dem strittigen Geschäft zugrunde liegenden Kontrakts),

3. einen bestimmten Sachantrag,
4. die Namhaftmachung eines Schiedsrichters.

§ 7 Zustellung der Schiedsklage

1. Die Geschäftsstelle stellt die Schiedsklage dem Beklagten zu mit der Aufforderung, innerhalb einer von ihr festzusetzenden Frist, soweit noch nicht geschehen, einen Schiedsrichter zu ernennen und sich zu der Schiedsklage zu äußern.
2. Für die Wahrung der Frist bei der Ernennung des Schiedsrichters ist die Absendung der Erklärung maßgebend.

§ 8 Klageerwiderung

Die Klageerwiderung soll enthalten:

1. einen bestimmten Sachantrag,
2. eine Begründung desselben unter Beifügung der vorhandenen Beweismittel.

§ 9 Widerklage und Aufrechnung

1. Der Beklagte kann Widerklage erheben, sofern die Schiedsgerichtsvereinbarung diesen Streitgegenstand umfasst und ein Zusammenhang mit dem Klageanspruch besteht.
2. Soweit kein Aufrechnungsverbot vorliegt, ist die Aufrechnung im Schiedsgerichtsverfahren zulässig. Das gilt auch in solchen Fällen, in denen die Gegenforderung nicht dem Schiedsgerichtsverfahren unterliegt.
3. Das Schiedsgericht kann von der Entscheidung über die Widerklage oder die zur Aufrechnung gestellte Forderung absehen, wenn eine Verzögerung des Verfahrens zu erwarten ist.

§ 10 Schriftverkehr

Alle Schriftsätze nebst Anlagen sind in fünffacher Ausfertigung bei der Geschäftsstelle des Schiedsgerichts einzureichen. Für jeden weiteren am Streit Beteiligten ist eine weitere Ausfertigung beizufügen.

§ 11 Streitverkündung

1. Eine Partei, die für den Fall ihres Unterliegens einen Anspruch auf Gewährleistung oder Schadloshaltung gegen einen Dritten erheben zu können glaubt oder den Anspruch eines Dritten befürchtet, kann dem Dritten bis zum Schluss der letzten mündlichen Verhandlung, auf die der Schiedsspruch ergeht, den Streit verkünden.
2. Der Dritte ist zur weiteren Streitverkündung berechtigt.
3. Die Streitverkündung erfolgt durch Zustellung eines Schriftsatzes unter Darstellung des Sachverhaltes und des bisherigen Prozessverlaufes und unter Beifügung je einer Abschrift der gewechselten Schriftsätze und Beweismittel sowie gegebenenfalls unter Ladung zu einem bereits anberaumten Termin. Die Zustellung geschieht entweder durch eingeschriebenen Brief unmittelbar unter Benachrichtigung der Geschäftsstelle oder durch deren Vermittlung.
4. Der Dritte ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, dem Streit beizutreten. Tritt er bei, so hat dieser Beitritt kraft Vereinbarung zwischen ihm und dem Streitverkünder die Wirkung des § 74 Abs. III ZPO in Verbindung mit § 68 ZPO.

§ 12 Zugleichentscheidung

1. Das Schiedsgericht ist berechtigt, auf Antrag in demselben Verfahren zugleich auch über einen von dem Beklagten gegen einen Dritten erhobenen Anspruch zu entscheiden, wenn die Kontrakte und die übrigen Tatsachen im Wesentlichen übereinstimmen und wenn das Schiedsgericht auch im Verhältnis des Beklagten zum Dritten zuständig und seine Zusammensetzung für alle Parteien die gleiche ist.
2. Die gleiche Zusammensetzung wird dadurch erreicht, dass dem Dritten der Schiedsrichter des Klägers mitgeteilt und der Dritte seinerseits zur Ernennung eines Schiedsrichters aufgefordert wird, während der Beklagte keinen Schiedsrichter ernennt.
3. Es liegt im Ermessen des Schiedsgerichts, das Verfahren der Zugleichentscheidung zuzulassen oder abzulehnen. Die Zulassung der Ablehnung ist nicht anfechtbar.
4. Lehnt das Schiedsgericht die Durchführung der Zugleichentscheidung ab, so hat es die Verfahren zu trennen und in der gleichen Zusammensetzung beide Verfahren gesondert zu entscheiden. Die Ablehnung kann auch durch das Oberschiedsgericht erfolgen

5. Werden in einem Verfahren mehrere Anträge auf Zugleichentscheidung gestellt, so finden die obigen Vorschriften entsprechend Anwendung.
6. Bei der Einlegung der Berufung wirkt diese durch die Kette der betroffenen Streitbeteiligten, ohne dass diese ihrerseits Berufung einlegen müssten.

§ 13 Fristen bei Streitverkündung und Zugleichentscheidung

Im Falle der Streitverkündung bzw. Zugleichentscheidung ist der Dritte innerhalb eines Geschäftstages nach Aufforderung durch die Geschäftsstelle verpflichtet, seinen Schiedsrichter aufzugeben.

§ 14 Ladung und Zustellung

1. Die Geschäftsstelle setzt im Einvernehmen mit dem Obmann die Termine an und trifft die hierzu erforderlichen Anordnungen.
2. Die Ladung zum Termin erfolgt schriftlich durch die Geschäftsstelle. Hierbei ist eine angemessene Ladungsfrist zu berücksichtigen, die im Inlandsverkehr als eingehalten gilt, wenn die Ladung spätestens am sechsten Geschäftstage vor dem angesetzten Termin abgesandt ist. In dringenden Fällen kann die Geschäftsstelle des Schiedsgerichts die vorstehende Frist auf drei Geschäftstage abkürzen. Die Ladung erfolgt dann telegrafisch, fernschriftlich oder per Telefax und wird schriftlich bestätigt. Die Regelung in den beiden vorhergehenden Sätzen gilt auch in denjenigen Fällen, in denen ein Zahlungsanspruch geltend gemacht wird, gegen den bis zum Zeitpunkt der Klageerhebung Einreden bzw. Einwendungen nicht erhoben worden sind.
3. Bei Ladungen im Auslandsverkehr hat die Geschäftsstelle auf den Postweg Rücksicht zu nehmen.
4. Die Geschäftsstelle ist berechtigt, dem Kläger zur Begründung seiner Klage und/oder zur Einzahlung des Kostenvorschusses eine Frist zu stellen. Bei Versäumung dieser Frist gilt die Klage als zurückgezogen.
5. Alle Schriftsätze, Schriftstücke und sonstige Mitteilungen sind der anderen Partei durch die Geschäftsstelle zur Kenntnis zu bringen

§ 15 Konditions- und Qualitätsstreitigkeiten

1. Bei Konditionsstreitigkeiten soll der Kläger das Muster unverzüglich nach Einreichung der Klage dem Schiedsgericht vorlegen, bei Qualitätsstreitigkeiten bis zum Schiedsgerichtstermin.
2. Das Schiedsgericht ist berechtigt, nach seiner Zusammensetzung sofort zum Zwecke der Beweissicherung in die Untersuchung der Muster einzutreten. Die Parteien können verlangen, dass ihnen im Termin die dem Schiedsgericht eingereichten Proben vorgelegt werden.

§ 16 Vertretung

1. Die Parteien können sich vor dem Schiedsgericht durch Beauftragte oder Beistände, wenn diese Besucher einer Börse, Angestellte der Partei oder Rechtsanwälte sind, vertreten lassen. Das Schiedsgericht kann Ausnahmen von vorstehenden Einschränkungen zulassen.
2. Lässt sich die eine Partei im Termin durch einen Rechtsanwalt vertreten, ohne dies dem Gegner mindestens sechs Geschäftstage vor dem Termin mitgeteilt zu haben, so kann das Schiedsgericht auf Antrag der anderen Partei den Verhandlungstermin vertragen.
3. Die Kosten einer Vertretung hat die Partei selbst zu tragen mit Ausnahme der Kosten, welche durch eine notwendige Vertretung vor dem ordentlichen Gericht zur Erwirkung einer vom Schiedsgericht angeordneten richterlichen Handlung entstehen

§ 17 Parteivernehmung, Sachverständige

1. Das Schiedsgericht kann das persönliche Erscheinen der Parteien anordnen und sie uneidlich zur Sache vernehmen.
2. Das Schiedsgericht kann Zeugen und Sachverständige unendlich vernehmen, die freiwillig vor ihm erscheinen. Etwaige Reise und/oder Aufenthaltskosten gehen zu Lasten derjenigen Partei, die den Zeugen oder Sachverständigen gestellt hat.
3. Das Schiedsgericht oder eine Partei mit Zustimmung des Schiedsgerichts kann bei Gericht Unterstützung bei der Beweisaufnahme oder die Vornahme sonstiger

richterlicher Handlungen, zu denen das Schiedsgericht nicht befugt ist, beantragen. Das Gericht erledigt den Antrag, sofern es ihn nicht für unzulässig hält, nach seinen für die Beweisaufnahme oder die sonstige richterliche Handlung geltenden Verfahrensvorschriften. Die Schiedsrichter sind berechtigt, an einer gerichtlichen Beweisaufnahme teilzunehmen und Fragen zu stellen.

§ 18 Ablehnung der Entscheidung

1. Das Schiedsgericht ist, Qualitäts- und Konditionsstreitigkeiten ausgenommen, jederzeit berechtigt, eine Sachentscheidung ohne Angabe von Gründen in Beschlussform abzulehnen. In diesem Fall ist der Schiedsvertrag verbraucht.
2. Im Falle der Ablehnung entscheidet das Schiedsgericht über die Verteilung der bis dahin entstandenen Kosten nach billigem Ermessen.

§ 19 Entscheidung über die Zuständigkeit

1. Das Schiedsgericht kann über die eigene Zuständigkeit und im Zusammenhang hiermit über das Bestehen oder die Gültigkeit der Schiedsvereinbarung entscheiden. Hierbei ist eine Schiedsklausel als eine von den übrigen Vertragsbestimmungen unabhängige Vereinbarung zu behandeln.
2. Die Rüge der Unzuständigkeit des Schiedsgerichts ist spätestens mit der Klagebeantwortung vorzubringen. Von der Erhebung einer solchen Rüge ist eine Partei nicht dadurch ausgeschlossen, dass sie einen Schiedsrichter bestellt oder an der Bestellung eines Schiedsrichters mitgewirkt hat. Die Rüge, das Schiedsgericht überschreite seine Befugnisse, ist zu erheben, sobald die Angelegenheit, von der dies behauptet wird, im schiedsrichterlichen Verfahren zur Erörterung kommt. Das Schiedsgericht kann in beiden Fällen eine spätere Rüge zulassen, wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt.
3. Hält das Schiedsgericht sich für zuständig, so entscheidet es über eine Rüge nach Abs. 2 in der Regel durch Zwischenentscheid. In diesem Fall kann jede Partei innerhalb eines Monats nach schriftlicher Mitteilung des Entscheides eine gerichtliche Entscheidung beantragen. Während ein solcher Antrag anhängig ist, kann das Schiedsgericht das schiedsrichterliche Verfahren fortsetzen und einen Schiedsspruch erlassen. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn das Oberschiedsgericht in den Fällen des Abs. 4 entgegen einer Rüge des Beklagten die Zuständigkeit bejaht.

4. Hält sich das Schiedsgericht für unzuständig, so entscheidet es hierüber durch Schiedsspruch. Die Entscheidung ist mit der Berufung anfechtbar.

§ 20 Entscheidungen des Schiedsgerichts

1. Die Entscheidungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit.
2. Verweigert ein Schiedsrichter die Teilnahme an einer Abstimmung, können die übrigen Schiedsrichter ohne ihn entscheiden. Die Absicht, ohne den verweigernden Schiedsrichter über den Schiedsspruch abzustimmen, ist den Parteien vorher mit- zuteilen. Bei anderen Entscheidungen sind die Parteien von der Abstimmungsverweigerung nachträglich in Kenntnis zu setzen.
3. Die Schiedsrichter haben das Beratungsgeheimnis zu wahren

§ 21 Verfahren bei Nichterscheinen

Das Nichterscheinen einer oder beider Parteien im Termin zur mündlichen Verhandlung entbindet das Schiedsgericht nicht von der Pflicht zur Ermittlung des Sachverhaltes, soweit eine solche für die Entscheidung erforderlich ist; es kann auf Grund des ihm vorgetragenen oder ihm bekannten Sachverhalts eine Entscheidung in der Sache fällen, wenn die Zustellungsnachweise für die Klage und die Ladungen vorliegen.

§ 22 Schiedsspruch

1. Der Schiedsspruch muss enthalten:
 1. die Bezeichnung des Schiedsgerichts und der Schiedsrichter, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben,
 2. die Bezeichnung der Parteien,
 3. die Entscheidung in der Sache und über die Kosten,
 4. die Entscheidungsgründe, soweit die Parteien hierauf nicht ausdrücklich verzichtet haben bzw. soweit es sich nicht um einen Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut handelt.
2. Der Schiedsspruch soll außerdem bei Bemängelung von Ware die Angabe enthalten, ob auf einen Minderwert wegen eines Konditions- oder eines Qualitätsmangels erkannt worden ist. Werden zugleich Konditions- und Qualitätsmängel festgestellt, so soll der Schiedsspruch angeben, welcher Teil der Vergütung auf Konditions- und welcher Teil auf Qualitätsmängel entfällt.

3. Wird bei Bemängelung einer Ware die Zuerkennung eines Minderwertes aus formalrechtlichen Gründen vom Schiedsgericht abgelehnt, so soll das Schiedsgericht dennoch die Höhe des Minderwertes im Schiedsspruch zum Ausdruck bringen.
4. Der Schiedsspruch ist in allen Ausfertigungen von den Schiedsrichtern unter Angabe des Tages und des Ortes der Abfassung zu unterschreiben. Der Schiedsspruch gilt als an diesem Tag und diesem Ort erlassen. Es genügen die Unterschriften der Mehrheit aller Mitglieder des Schiedsgerichts, sofern der Grund für die fehlende Unterschrift angegeben wird.
5. Jeder Partei ist ein von den Schiedsrichtern unterschriebener Schiedsspruch zu übermitteln.
6. Eine Berichtigung, Auslegung oder Ergänzung des Schiedsspruchs hat nach § 1058 ZPO zu erfolgen.

§ 23 Vergleich

1. Vergleichen sich die Parteien während des schiedsgerichtlichen Verfahrens über die Streitigkeit, so beendet das Schiedsgericht das Verfahren. Auf Antrag der Parteien hält es den Vergleich in Form eines Schiedsspruchs mit vereinbartem Wortlaut fest, sofern der Inhalt des Vergleichs nicht gegen die öffentliche Ordnung (ordre public) verstößt.
2. Ein Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut ist gemäß § 22 der Schiedsgerichtsordnung zu erlassen und muss angeben, dass es sich um einen Schiedsspruch handelt. Ein solcher Schiedsspruch hat dieselbe Wirkung wie jeder andere Schiedsspruch zur Sache.

§ 23a Beendigung des schiedsrichterlichen Verfahrens

1. Das schiedsrichterliche Verfahren wird mit dem endgültigen Schiedsspruch, mit einem Beschluss des Schiedsgerichts nach Abs. 2 oder einer Bescheinigung nach Abs. 3 beendet.
2. Das Schiedsgericht stellt durch den Beschluss die Beendigung des schiedsrichterlichen Verfahrens fest, wenn:

1. der Kläger
 - a. es versäumt, seine Klage innerhalb der hierfür vorgesehenen Frist einzureichen und kein Fall des § 1048 Abs. 4 ZPO vorliegt
 - b. seine Klage zurücknimmt, es sei denn, dass der Beklagte dem widerspricht und das Schiedsgericht ein berechtigtes Interesse des Beklagten an der endgültigen Beilegung der Streitigkeit anerkennt
 2. die Parteien die Beendigung des Verfahrens vereinbaren, oder
 3. die Parteien das schiedsrichterliche Verfahren trotz Aufforderung des Schiedsgerichts nicht weiterbetreiben oder die Fortsetzung des Verfahrens aus einem anderen Grund unmöglich geworden ist.
3. Hat sich das Schiedsgericht noch nicht konstituiert, erteilt die Geschäftsstelle im Falle der Klagerücknahme eine Bescheinigung über die Beendigung des schiedsgerichtlichen Verfahrens

§ 24 Fortbestand des Schiedsvertrages

1. Wird durch das ordentliche Gericht ein Schiedsspruch aus einem anderen Grunde als dem der Unzuständigkeit des Schiedsgerichts aufgehoben oder ein Antrag auf Vollstreckbarkeitserklärung eines Schiedsspruches abgelehnt, so ist der Schiedsvertrag nicht verbraucht.
2. Will der Kläger sein Recht weiterverfolgen, so hat er innerhalb eines Monats nach rechtskräftiger Entscheidung des ordentlichen Gerichts eine erneute Schiedsklage einzureichen. Das Schiedsgericht wird in diesem Falle gemäß den Bestimmungen des Abschnitts II dieser Schiedsgerichtsordnung neu gebildet, wobei für die Wahrung von Fristen die Einreichung der ersten Schiedsklage maßgebend ist.

§ 25 Zuständigkeit des ordentlichen Gerichts

Zuständiges Gericht im Sinne des 10. Buches der ZPO ist für richterliche Handlungen nach § 17 Abs. 3 das Amtsgericht, in allen anderen Fällen das Oberlandesgericht, in dessen Bezirk der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens liegt

§ 26 Veröffentlichung von Schiedssprüchen

Die Geschäftsstelle und der juristische Berater des Schiedsgerichts sind berechtigt, endgültige Schiedssprüche in neutraler Form zu veröffentlichen.

IV. Verfahren vor dem Oberschiedsgericht

§ 27 Berufung

1. Gegen den Schiedsspruch steht den Parteien das Rechtsmittel der Berufung an das Oberschiedsgericht zu. Bei Konditionsstreitigkeiten ist das Ergebnis der Konditionsfeststellung mit der Berufung nicht anfechtbar.
2. Die Gegenpartei kann sich nach Ablauf der Berufungsfrist der Berufung noch anschließen. Will sie von diesem Recht Gebrauch machen, so muss sie dies innerhalb von sechs Geschäftstagen ausüben. Diese Frist beginnt, wenn die Berufungsschrift nach Ablauf der Berufungsfrist beim Berufungsbeklagten eintrifft, mit dem Tage des Zuganges, andernfalls mit dem Ablauf der Berufungsfrist.

§ 28 Frist und Form der Berufung

1. Die Berufung ist binnen einer Frist von zehn Geschäftstagen nach Zustellung oder Empfang des Schiedsspruches durch schriftliche, fernschriftliche oder telegrafische Anzeige bzw. durch Telefax bei der Geschäftsstelle des Schiedsgerichts einzulegen. Der Angabe von Gründen bedarf es dabei nicht.
2. Die Begründung der Berufung und die Leistung des Kostenvorschusses müssen innerhalb einer von der Geschäftsstelle des Schiedsgerichts zu bemessenden Frist erfolgen. Bei der Versäumung auch nur einer Frist gilt die Berufung als zurückgezogen. In begründeten Fällen können auf rechtzeitigen Antrag die Berufungsbegründungsfrist und die Frist zur Einzahlung des Kostenvorschusses durch die Geschäftsstelle verlängert werden.
3. Für die Ingangsetzung der Berufungsfrist genügt in Abweichung von § 22 Abs. 4 auch die Übersendung einer Abschrift des Schiedsspruches gegen Empfangsnachweis.

4. Besteht Streit über die rechtzeitige Einlegung der Berufung, ihre rechtzeitige Begründung oder die rechtzeitige Zahlung des Berufungskostenvorschusses, so entscheidet hierüber das Oberschiedsgericht.

§ 29 Zusammensetzung des Oberschiedsgerichts

1. Das Oberschiedsgericht entscheidet in der Besetzung von drei Schiedsrichtern, von denen einer als Obmann den Vorsitz führt.
2. Schiedsrichter und der Obmann werden vom Vorsitzenden des Vorstands oder dessen Beauftragten unter Beachtung der Regelung des § 2 Abs. 1 ernannt. In einem Verfahren zwischen einem Mitglied und einem Nichtmitglied kann jede Partei verlangen, dass die Schiedsrichter und der Obmann durch die Handelskammer Hamburg ernannt werden. Ein derartiger Antrag muss bis zum Ablauf der Frist für die Begründung der Berufung gestellt werden. Anderenfalls erfolgt die Ernennung gemäß Satz 1.
3. Schiedsrichter oder juristische Berater, die in erster Instanz mitgewirkt haben, dürfen in der zweiten Instanz nicht mehr tätig werden

§ 30 Bescheinigungen über den Verfahrensabschluss

Die Geschäftsstelle des Schiedsgerichts erteilt auf Verlangen Bescheinigungen darüber,

- a. dass gegen einen Schiedsspruch Berufung nicht eingelegt worden ist,
- b. dass gegen einen Schiedsspruch nur teilweise bzw. in welchem Umfang Berufung eingelegt ist,
- c. dass die Berufung nicht rechtzeitig eingelegt und infolgedessen unzulässig ist,
- d. dass die Berufung mangels rechtzeitiger Einsendung der Berufungsbegründung und/oder Einzahlung des Kostenvorschusses als zurückgezogen gilt,
- e. dass der Schiedsspruch ganz oder teilweise endgültig ist

§ 31 Verfahrensvorschriften

Für das Verfahren vor dem Oberschiedsgericht gelten, soweit keine besonderen Bestimmungen getroffen sind, die Verfahrensvorschriften der 1. Instanz.

V. Sonstige Bestimmungen

§ 32 Haftung

Eine Haftung der Schiedsrichter, ihrer juristischen Berater und der Börsen- bzw. Vereinsorgane wegen ihrer Tätigkeit im schiedsgerichtlichen Verfahren ist in vollem Umfang ausgeschlossen, soweit die Rechtsordnung einen solchen Ausschluss zulässt.

§ 33 Nichterfüllung von Schiedssprüchen

Der Vorstand der Börse oder des Vereins ist auf Antrag einer Partei berechtigt, den Namen einer Firma, die einen rechtskräftigen Schiedsspruch oder einen vor dem Schiedsgericht geschlossenen Vergleich nicht innerhalb einer Frist von einem Monat nach erfolgter Zustellung ausführt, durch Anschlag in der Börse oder anderweitige Veröffentlichung und durch Mitteilung an andere Börsen bekannt zu geben. Bevor der Vorstand solche Maßnahmen ergreift, ist der betreffenden Partei unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; der Ausgang eines von der Partei nachgewiesenen anhängigen Vollstreckungs- oder Anfechtungsverfahrens vor einem deutschen Gericht ist abzuwarten.

VI. Kosten

§ 34 Gebührenordnung

1. Die Gebühren richten sich nach dem Wert des Streitgegenstandes, der von dem Schiedsgericht festgesetzt wird.
 2. Es werden erhoben:
 1. als Grundgebühr für Entscheidungen bei Qualitäts- und Konditionsstreitigkeiten:
 - a. 1 % des Wertes der Ware, Mindestsatz € 750,-
 - b. falls Wandlung beantragt ist, 2 % des Wertes der Ware, Mindestsatz € 750,-
- wird neben der Beurteilung der Qualität auch eine Beurteilung der Kondition beantragt und tritt das Schiedsgericht deswegen zusätzlich zusammen, so werden weitere 1 % des Wertes der Ware erhoben.

2. Als Grundgebühr für Entscheidungen bei anderen Streitigkeiten:
 - bei einem Streitwert bis zu € 5.000,- € 1.000,- als Mindestsatz; von dem € 5.000,- übersteigenden Betrag bis € 50.000,- 10 % für jedes angefangene Hundert;
 - von dem € 50.000,- übersteigenden Betrag bis € 100.000,- 8 % für jedes angefangene Hundert;
 - von dem € 100.000,- übersteigenden Betrag bis € 250.000,- 5 % für jedes angefangene Hundert;
 - von dem € 250.000,- übersteigenden Betrag 2 % für jedes angefangene Hundert.

3. Gebühr für die Ernennung eines Zwangsschiedsrichters € 350,00

4. Streitverkündung je € 350,00

5. Gebühr für Zugleichentscheidung € 350,00

6. für sonstige Auslagen und Kosten mindestens € 350,00
in der Berufungsinstanz mindestens € 500,00

7. Gebühren bei Rücknahme der Klage
 - a. vor der Konstituierung des Schiedsgerichts
Auslagenpauschale € 500,00

 - b. bis zur Ladung zum Termin 25 % der Grundgebühr,
mindestens € 500,00

 - c. bis zum Eintritt in die mündliche Verhandlung 50% der Grundgebühr,

 - d. nach Eintritt in die mündliche Verhandlung bzw. Zusammentritt des Schiedsgerichts zur Konditionsbeurteilung die nach den Ziffern 1. und 2. fällige Gebühr, bei Rücknahme der Streitverkündung und/oder des Antrages auf Zugleichentscheidung bzw. bei Erledigung dieser Anträge durch Zurücknahme der Klage vor Eintritt in die mündliche Verhandlung € 175,00 Auslagenpauschale, sonst die volle Gebühr.

- e. Neben den zu b), c) und d) fälligen Grundgebühren werden die Auslagenpauschale und gegebenenfalls die Gebühr für die Ernennung eines Zwangsschiedsrichters erhoben.
- 8. Bei Klagen auf Zahlung des rückständigen Kaufpreises, bei Ablehnung einer Entscheidung durch das Schiedsgericht und bei Vergleichen kann das Schiedsgericht die Grundgebühren ermäßigen.
- 9. Bei Verfahren, die mehrere Verhandlungen oder besonderen Zeit- und Arbeitsaufwand erforderlich machen, kann das Schiedsgericht die Grundgebühren bis auf das Dreifache erhöhen. Bei Verfahren, in denen nur eine Entscheidung über einen Teilbetrag oder eine Teilmenge des Gesamtstreitobjektes beantragt wird, kann das Schiedsgericht die Grundgebühren bis auf das Zehnfache erhöhen. Das gleiche gilt für Verfahren, die als Musterfall zur Entscheidung anderer Streitigkeiten zwischen den Parteien oder Dritten dienen sollen. In beiden Fällen dürfen die erhöhten Gebühren den Betrag nicht übersteigen, der zu erheben wäre, wenn das Gesamtobjekt Streitgegenstand gewesen wäre.
- 10. In der Berufungsinstanz werden die nach den Ziffern 1. und 2. zu berechnenden Grundgebühren in doppelter Höhe erhoben; die Vorschriften der Ziffern 6. bis 9. gelten auch für die Berufungsinstanz.
- 3. Sämtliche Schiedsgerichtsgebühren verstehen sich als Nettopreise zuzüglich Umsatzsteuer.

§ 35 Tragung der Kosten

- 1. Die gesamten Kosten werden von der unterliegenden Partei getragen, sofern das Schiedsgericht nichts anderes bestimmt.
- 2. Bei Entscheidungen über Qualitäts- und Konditionsstreitigkeiten kann das Schiedsgericht die Kosten des Verfahrens jedoch der Klägerin auferlegen, wenn auf die vom Verkäufer dem Käufer vor Einleitung des Schiedsgerichts angebotene, aber vom Käufer abgelehnte, oder auf eine niedrigere Vergütung erkannt wird.
- 3. Wird Berufung eingelegt, so entscheidet das Oberschiedsgericht auch über die Tragung der gesamten Kosten des Verfahrens der 1. Instanz.

§ 36 Haftung für die Kosten

Die Parteien haften dem Schiedsgericht und dem Oberschiedsgericht für die Kosten als Gesamtschuldner.

VII. Schiedsgerichtsverfahren bei Deutsch-Niederländischen Verträgen

§ 37 Schiedsgerichtsverfahren bei Deutsch-Niederländischen Verträgen

Wird ein Geschäft zu den Bedingungen eines Deutsch-Niederländischen Vertrages abgeschlossen und die Schiedsgerichtsbarkeit des Vereins der Getreidehändler der Hamburger Börse e.V. vereinbart, richtet sich das schiedsgerichtliche Verfahren und die Zusammensetzung des Schiedsgerichts nach den vorstehenden Vorschriften. Die in den Deutsch-Niederländischen Verträgen enthaltenen Schiedsgerichtsregelungen gelten vorrangig, soweit nicht § 2 Abs. 1 und 2 dieser Schiedsgerichtsordnung etwas anderes vorsieht. Die vom Verein der Getreidehändler der Hamburger Börse e.V. herausgegebenen Schiedsgerichtsbestimmungen zum Deutsch-Niederländischen Vertrag werden durch diese Schiedsgerichtsordnung ersetzt.

VIII. Inkrafttreten

§ 38 Inkrafttreten

Die Schiedsgerichtsordnung tritt am 01.07.2024 in Kraft.